

Koordination/Ansprechperson

DSA Andrea Schmidinger
Soziale Arbeit GmbH
Breitenfelderstraße 49/2, 5020 Salzburg
Tel: +43/662/87 39 94-45 Fax: DW -40
a.schmidinger@esage.at



Salzburg, am 28.5.2010

Betrifft: Stellungnahme zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, innerhalb der Begutachtungsfrist Ihnen nachfolgend unsere Überlegungen, Anregungen und kritischen Argumente zu einzelnen Gesetzespassagen zu unterbreiten. Im Sinne unseres Tätigkeitsschwerpunktes konzentrieren wir uns dabei hauptsächlich auf jene Abschnitte und Paragraphen, die sich mit der Regelung von wohnrelevanten Fragestellungen befassen.

Anmerkung zu den Allgemeinen Bestimmungen

ad § 2 Grundsätze:

Rechtsanspruch: Nachdem die 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) ein Verschlechterungsverbot beinhaltet, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Einschränkung des Rechtsanspruches für den Bereich jener Wohnkosten, die über den integrierten Bestandteil in der Höhe von 25% des Regelsatzes der BMS hinausgeht, gegen diese grundsätzliche Norm verstößt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Wohnkosten im Bundesland Salzburg und ib. in der Landeshauptstadt Salzburg deutlich über den durchschnittlichen Wohnkosten in Österreich liegen, halten wir eine Einschränkung des Rechtsanspruches auf einen Minimalbetrag von aktuell € 186 für einen Ein-Personen-Haushalt in sachlicher und wohnpolitischer Hinsicht für verfehlt.

Amtswegigkeit: Im Unterschied zu der bis dato gültigen Grundlage des Salzburger Sozialhilfegesetzes vermissen wir in den Ausführungen zur BMS weiters die Regelung der Amtswegigkeit von Hilfeleistungen. Wir halten eine entsprechende Regelung auch im Rahmen der BMS für unverzichtbar, um so sicherstellen zu können, dass der Bedarf nach einer finanziellen Hilfe auch dann gedeckt werden kann, wenn die anspruchsberechtigten Personen – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sind, die Hürden einer Antragstellung zu bewältigen.

¹ Das **Forum Wohnungslosenhilfe** ist ein Netzwerk von Trägern der Wohnungslosenhilfe sowie von Einrichtungen der psychosozialen Versorgung im Bundesland Salzburg. Das *Forum Wohnungslosenhilfe* ist vertreten in der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (siehe unter www.bawo.at).

Kostengünstigkeit: Die Festlegung darauf, dass Leistungen der BMS in ‚kostengünstigster, wirtschaftlichster und zweckmäßigster Weise‘ zu erbringen sind, darf unseres Erachtens nicht zu Lasten der Qualität gehen. Die begriffliche Bestimmung, wonach auf Zweckmäßigkeit zu achten ist, greift hier deutlich zu kurz und lässt befürchten, dass qualitative Argumente, die für eine nachhaltige soziale Stabilisierung der Betroffenen unabdingbar sind, im Rahmen der Leistungserbringung unter Wert behandelt werden könnten. In diesem Sinne halten wir die Ausführungen zu den Grundsätzen der BMS in qualitativer, sozial- und wohnpolitischer Hinsicht für unzulässig verkürzt.

ad § 3 Begriffsbestimmungen

Wohnbedarf: In der Ziffer 7. werden die Inhalte und Regelungsbereiche bezüglich des Wohnbedarfs geregelt. Die hier vorgelegte Definition lässt jedoch wichtige Bestandteile des tatsächlichen Wohnbedarfs wie die der Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung / Sicherung von Wohnraum in der taxativen Aufzählung unberücksichtigt. Auch diesbezüglich ist unseres Dafürhaltens ein Nachbesserungsbedarf in wohnpolitischer Hinsicht festzustellen.

Anmerkung zu den Voraussetzungen für Leistungen der BMS

ad § 4 Persönliche Voraussetzungen

Rechtsanspruch: In Absatz (4) wird eine Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Leistungen der BMS für „Fremde“ vorgenommen, die sich ‚länger als sechs Monate erlaubterweise im Inland aufhalten‘. In Bezug auf diese Regelung regen wir an,

- a) anstelle der vorgeschriebenen Mindestaufenthaltsdauer von sechs Monate wie in Absatz (3) auf drei Monate zu reduzieren
- b) die Leistungen der BMS für diesen Personenkreis mit Rechtsanspruch zu regeln
- c) und diesen Personen auch einen Anspruch auf Leistungen nach § 15 (also nicht nur §§ 16 – 18) einzuräumen.

ad § 5 Berücksichtigung von Leistungen Dritter

Vermutung einer Wirtschaftsgemeinschaft: Absatz (2) Es erscheint uns nicht einsichtig, warum von Seiten der BMS-Behörden im Falle von gemeinsamen Haushalten mehrerer Personen auch dann eine Wirtschaftsgemeinschaft **vermutet** werden kann, wenn keine in irgendeiner Form eingetragene Lebensgemeinschaft besteht. Diese Regelung stellt u.E.

- a) zum einen eine nicht zulässige Form der Beweislastumkehr sowie
- b) zum anderen eine Missachtung der Privatsphäre dar.

Abgesehen davon wäre PartnerInnen von Lebensgemeinschaften in jedem Fall anzuraten, mittels einer entsprechenden Vereinbarung auch allfällige Trennungsfolgen vorab und adäquat zu regeln, ohne dass es jedoch zu einer administrativen Krypto-Verkupplung oder Konstituierung einer lebensgemeinschaftsähnlichen Wohnform durch einen BMS-Bescheid kommen kann.

In diesem Sinne schlagen wir vor, eine Berücksichtigung von Leistungen Dritter ausschließlich auf das Vorliegen einer Ehe oder einer eingetragenen Lebensgemeinschaft zu beschränken.

Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten: Als SozialarbeiterInnen gehen wir von der Erfahrung aus, dass (Unterhalts-)Ansprüche gegenüber Dritten in der Regel nur dann nicht eingeklagt oder durchgesetzt werden, wenn dieser Inanspruchnahme gewichtige Gründe entgegenstehen. In diesem Sinne möchten wir anregen, die hier gewählte Formulierung

- a) zu entschärfen und die Verpflichtung im Sinne von ‚haben Ansprüche zu verfolgen‘ zu streichen
- b) anstelle dessen eine weichere Formulierung zu wählen, z.B.: ‚leistet der Mindestsicherungs-Träger amtswegig Unterstützung bei der Durchsetzung‘

ad § 6 Einsatz des Einkommens

In Absatz (1) wird geregelt, dass auch Bezüge aus der (erweiterten) Wohnbeihilfe als Einkommen zu zählen sind. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Salzburger Armutskonferenz, deren Einwände respektive Anregungen wir vollinhaltlich teilen; Zitat:

Zu Abs. (1): Die geplante Nichtanrechnung der (erweiterten) Wohnbeihilfe in den Jahren 2011 und 2012 betrachten wir als ambivalent: Zum Einen unterstützen wir das Ziel einer Zusammenführung / Harmonisierung der beiden Unterstützungssysteme fürs Wohnen im Bundesland Salzburg (Sozialhilfe bzw. Wohnbeihilfe) bzw. auch die Absicht eines verbesserten Zugangs von Personen, die auf Mindestsicherung angewiesen sind, zu gefördertem Wohnraum, vollinhaltlich. Die Nichtanrechnung der Wohnbeihilfe kann durchaus als „versteckte HWA-Erhöhung“ bezeichnet werden, allerdings bleibt dann natürlich auch die Zielgruppe, die davon profitiert, entsprechend begrenzt. Jene Haushalte, die – aus welchen Gründen immer – keinen Zugang zu gefördertem Wohnraum besitzen und weiterhin auf den privaten Mietwohnungsmarkt verwiesen werden, bleiben damit doppelt benachteiligt: Sie sind auf deutlich höhere Mieten angewiesen und profitieren auch nicht von der vorgeschlagenen Ausnahme bei der Einkommensanrechnung. Darüber hinaus ist fraglich, ob mit der zeitlichen Begrenzung von zwei Jahren eine realistische Perspektive besteht, tatsächlich eine Systemänderung bei den Wohnunterstützungen (lt. Erläuterungen eine „Gesamtlösung“) im Bundesland Salzburg zu erreichen. Zentral erscheint uns dabei auch, dass diese „Gesamtlösung“ nicht nur finanzielle (Ab-)Sicherheitssysteme in den Blick nimmt, sondern „Wohnpolitik“ breiter fasst, also auch Fragen des Zugangs zu Wohnraum (Vergabekriterien, wer vergibt wie viel öffentlichen Wohnraum etc.), Initiativen in Richtung Änderung des nationalen Mietrechtsgesetzes oder auch Aspekte der Wohnungslosenhilfe berücksichtigt. Prioritär im Zusammenhang mit der Wohnunterstützung bleibt für uns daher nach wie vor eine im Rahmen der Mindestsicherung festgelegte entsprechende Anpassung der Wohnunterstützung an die realen Mietkosten, also eine Anhebung der vom Land Salzburg zusätzlich geleisteten Zahlungen fürs Wohnen in der Höhe von zumindest + 15 % (vgl. auch § 10 Abs. (3)). Die Perspektive einer Zusammenführung bzw. Harmonisierung der beiden Systeme sollte allerdings unabhängig davon mit Hochdruck weiterverfolgt werden.

Anmerkung zu den Leistungen der BMS

ad § 9 Leistungen

Freiwilligkeit und Mitwirkung von Anspruchsberechtigten: Eine ersatzweise Unterstützung durch Sachleistungen respektive eine Auszahlung von Geldleistungen der BMS an Dritte kann im Einzelfall sinnvoll und im Sinne von Hilfeplänen unterstützend sein. Grundsätzlich merken wir dazu jedoch an, dass es sich dabei in keinem Fall um eine administrativ versteckte Entmündigung von anspruchsberechtigten Personen handeln darf. Für Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit gibt es nicht nur entsprechende gesetzliche Regelungen, diese sehen darüber hinaus zudem Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe bei der Vertretung der individuellen Interessen vor, die in dieser Regelung jedoch zur Gänze ignoriert werden. In diesem Sinne schlagen wir vor, dass entsprechende ‚Ersatzleistungen‘ nur und ausschließlich dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn dafür ein Einverständnis der anspruchsberechtigten Person vorliegt.

ad §10 Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

EhegattInnen und eingetragene LebenspartnerInnen: In Absatz (1) Ziffer 2 wird ein reduzierter Richtsatz für in Lebensgemeinschaft lebenden Personen geregelt. Analog zu unseren oben bereits argumentierten Vorbehalten hinsichtlich einer auf der **Vermutung von Lebensgemeinschaften** basierenden Herabsetzung der Leistungen aus der BMS, ersuchen wir um Streichung des Satzteiltes ‚in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen‘.

Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs 25%: Diese Fixierung auf einen Minimalbetrag zur Abdeckung der anteiligen Wohnkosten im Rahmen eines Rechtsanspruchs entspricht in keiner Weise der Wohnkostenrealität im Bundesland sowie ib. in der Landeshauptstadt Salzburg. Ersatzweise sollte hier eine Festlegung des regulären Wohnbedarfs in der Höhe des **höchstzulässigen Wohnaufwands** erfolgen und ein Rechtsanspruch, um die gesamten Wohnkosten zu decken, eingeräumt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die IMMOBILIEN.NET-Studie, die am 18.5.2010 im Rahmen einer Pressekonferenz der Salzburger Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Rechtsanspruch auf Deckung der tatsächlichen Wohnkosten: Die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf die Abdeckung der Wohnkosten – zumindest in einer annähernd realistischen Höhe – erscheint uns in sozial- und wohnpolitischer Hinsicht als unverzichtbar. Zumal anhand des derzeitigen Gesetzesentwurfes insbesondere jene Menschen, die zur Abdeckung ihres Lebens- und Wohnbedarfs der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, die Auswirkungen einer (aus welchen Gründen auch immer) unzureichend gestalteten Wohnpolitik verschärft zu tragen hätten. Der adäquate Zugang zu leistbaren Wohnungen, als wohnpolitische Verantwortung, darf sich keinesfalls durch Sparmaßnahmen im untersten sozialen Netz der BMS weiter verschlechtern.

ad § 11 Ergänzende Wohnbedarfshilfe

Rechtsanspruch bis zur Höhe des höchstzulässigen Wohnaufwands (HWA): wie oben

Festlegung des höchstzulässigen Wohnaufwands: Wir halten die Zuschreibung der Zuständigkeit für die Festlegung des HWA als Aufgabe der Landesregierung ‚unter Bedachtnahme auf die ... Daten des Mindestsicherungsträgers für Wohnungen‘ im Verordnungsweg für unzureichend und schlagen stattdessen vor:

- a) für die Festlegung des HWA sollen regionale Arbeitskreise zur BMS eingerichtet werden
- b) die privaten Träger von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und der Wohnungssicherung sollen an der Festlegung verbindlich mitwirken können
- c) als Grundlage für die Festlegung des HWA sollen die offiziellen Daten von Statistik Austria (unter Einbeziehung des öffentlichen Mietpreisspiegels) Verwendung finden.

Sanktionsverzicht: Im § 11 findet sich leider keine entsprechende Regelung, die Leistungen aus diesem Regelungsbereich dezidiert von möglichen Sanktionen ausnimmt. Wir halten es für unerlässlich, auf Sanktionen im Bereich der ergänzenden Wohnbedarfshilfe grundsätzlich zu verzichten. Besonders im Falle von individuellen, psychosozialen sowie sozioökonomischen Krisen, die möglicherweise zu einer Sanktionierung durch Reduzierung der Leistungen aus der BMS führen können, wäre dadurch das Primat der Wohnraumsicherung gefährdet. Die Mehrkosten durch einen allfälligen Wohnraumverlust würden in jedem Fall die möglichen Spareffekte übersteigen und werden durch negative Auswirkungen in Hinblick auf die psychosoziale Situation der betroffenen Personen zusätzlich verschärft.

Anmerkung zu Zusatzleistungen

ad § 15 Hilfe für Sonderbedarfe

Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum: Neben der Beschaffung und der Ausstattung muss die Erhaltung von Wohnraum, wie in den bisherigen Bestimmungen erhalten werden. Wir verweisen hier auf die entsprechenden wohnrechtlichen Bestimmungen, wonach die Realisierung eines Rechts auf Wohnen in Österreich unumstritten eine grundlegende Staatszielbestimmung darstellt. Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass das Recht auf Wohnen in der österreichischen Verfassung (noch) nicht als individuell einklagbares Recht verankert ist, regen aber dringlich an, zumindest im Wirkungsbereich der BMS ein entsprechendes Zeichen zu setzen. Wir ersuchen deshalb, die Regelungen bezüglich der Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum aus dem 4. Abschnitt (mit dezidiert aufgehobenem Rechtsanspruch) herauszunehmen und in den davor geregelten Abschnitten der BMS – unter Einräumung eines Rechtsanspruchs – zu regeln.

Erhaltung von Wohnraum / Wohnraumsicherung: Das Bundesland Salzburg hat in wohnpolitischer Hinsicht eine wichtige Vorreiterrolle und als erstes Bundesland eine flächendeckende Delogierungsprävention eingeführt und gewährleistet. In diesem Sinne erscheint es uns unverständlich, dass auf eine adäquate Regelung dieses Leistungsbereichs der Wohnraumsicherung im Rahmen des BMS verzichtet wird. Auf Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Wohnraumsicherung soll im Sinne der großen Bedeutung des Wohnens für die Existenzsicherung ebenfalls ein Rechtsanspruch verankert werden.

ad § 17 Koordinierte Hilfeplanung

Hilfe ohne Planung ist Hilfe ohne Hirn: Wir begrüßen die Einführung einer koordinierten Hilfeplanung als methodischen Fortschritt im Rahmen der sozialen Dienste und sozialer Arbeit. Insbesondere halten wir den Vorschlag, sowohl die sozialen Dienste als auch die BMS-LeistungsbezieherInnen verbindlich einzubinden, für längst überfällig. Aus fachlicher Sicht halten wir jedoch die damit verknüpfte Androhung von Sanktionen für kontraproduktiv und schlagen die ersatzlose Streichung einer **Mitwirkungspflicht** sowie die **Sanktionsandrohung bei Verstößen gegen den Hilfeplan** vor. Die Vermischung von Hilfe, Kontrolle und allfälligen Zwangsmaßnahmen widerspricht den Grundsätzen sozialer Arbeit und sozialer Sicherheit – und hat in einem ‚Mindestsicherungsgesetz‘, das sich dem Gedanken der Förderung von selbstständigen und würdigen Wohn- und Lebensformen verschreibt, nichts verloren.

ad § 18 Beratung und Betreuung

Rechtsanspruch auf Beratung und Betreuung: Im Gegensatz zu den bis dato gültigen Regelungen der Sozialhilfe verzichtet das Salzburger Mindestsicherungsgesetz auf die Regelung eines Rechtsanspruchs für Leistungen der sozialen Beratung und Betreuung. Wir halten diesen Verzicht für eine sozialpolitische Verschlechterung und regen dringlich an, diesen Leistungsbereich mit einem Rechtsanspruch zu versehen.

Bestimmung zum Leistungsbereich sozialer Dienste: Wir halten die vorliegenden Ausführungen im § 18, Absätze (1) bis (7) für unzureichend und regen dringlich eine Nachbesserung im Sinne einer ganzheitlich angelegten Grundlage für Sozialplanung vor. Das betrifft insbesondere folgende Feststellungen:

- a) Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen behördlichen Einrichtungen und privaten sozialen Diensten: Eine offen gehaltene Kann-Formulierung, wonach unter Vorgabe der Kostengünstigkeit private soziale Dienste mit der Umsetzung beauftragt werden können, stellt u.E. keine adäquate Grundlegung für die Zusammenarbeit von behördlichen Einrichtungen und privaten Trägern von Sozialeinrichtungen dar. Anstelle dessen sollte ein **Rechtsanspruch** unter Maßgabe qualitativer Kriterien sowie regelmäßiger Evaluation der Leistungen eingeräumt werden. Eine **Zweistufigkeit des Verfahrens** in Form einer Zuerkennung des Status als Sozialer Träger (ib. Erfüllung qualitativer Standards) und einer nachfolgenden unbefristeten Beauftragung analog zu den Regelungen im Jugendwohlfahrtsbereich sowie bei laufender Qualitätskontrolle und Evaluation wäre hier anzustreben.
- b) der Terminus **Obdachlosigkeit** bezeichnet nur einen kleinen Teilbereich des Klientels von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Ersatzweise wird deshalb vorgeschlagen, den inhaltlichen / fachlichen Kriterien entsprechenden Terminus der Wohnungslosigkeit zu verwenden
- c) wichtige Leistungs- und Angebotsbereiche der Wohnungslosenhilfe fehlen in der taxativen Aufzählung im Absatz (2). Das betrifft insbesondere die Bereiche der
 - ca) Überlebenshilfen in Notschlafstellen
 - cb) Delogierungsprävention und Wohnraumsicherung: Beratung und Betreuung für von Delogierung bedrohten bzw. betroffenen Haushalte, die zur Sicherung der Wohnversorgung erforderlich sind
 - cc) ambulante und nachgehende Betreuung in eigenständigen Wohnungen für Personen, die ohne diese Hilfen nicht in der Lage wären, selbstständig zu wohnen
 - cd) Angebote des unbefristeten Langzeitwohnens für ältere und / oder gesundheitlich benachteiligte wohnungslose Menschen

ad § 19 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum: wie oben – diese Leistungen müssen unseres Erachtens mit Rechtsanspruch versehen werden und gehören deshalb an anderer Stelle der BMS und nicht als Hilfe in besonderen Lebenslagen geregelt

Wohnungslosigkeit statt Obdachlosigkeit: Anpassung der Begrifflichkeit wie oben

Anmerkung zum Zugang zu den Leistungen

ad § 20 Anträge

Antragsberechtigung für alleinstehende Minderjährige: Alleinstehenden Minderjährigen soll im Sinne von Ermächtigung und Gleichbehandlung ein adäquater Zugang zu Leistungen eingeräumt werden. Ersatzweise könnte hier auch die (in der aktuell vorliegenden Fassung noch fehlende) Amtswegigkeit der Gewährung von BMS zum Tragen kommen.